

## **Haus- und Badeordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Schwimmsporthalle.
2. Die Haus- und Badeordnung der Schwimmsporthalle der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH ist für alle Badegäste verbindlich. Sie ist im Eingangsbereich der Kasse sowie auf der Homepage der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH jederzeit einsehbar.
3. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassene Anordnungen an. Die Belegung der Schwimmsporthalle durch schwimmsporttreibende Vereine, Schulklassen oder sonstige Gruppen/ Nutzer wird besonders geregelt.
4. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Das Personal oder weitere Beauftragte der Schwimmsporthalle üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter der Schwimmsporthalle ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesem Fall nicht erstattet. Darüber hinaus kann ein längerfristiges Hausverbot durch die Wirtschaftsbetriebe Unna ausgesprochen werden. Wer sich widersetzt, muss mit Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.
5. Die Einrichtung des Schwimmbades ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
6. Beim Vereinsschwimmen ist der Vereins- oder Übungsleiter, bei dem Schulschwimmen sind die Aufsichtsführenden Lehrkräfte für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.
7. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Schwimmbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser bedarf.

8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
9. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

## **§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung, die ebenfalls im Eingangsbereich der Schwimmsporthalle aushängt.
2. Die Benutzung des Schwimmbades oder Teile davon, z.B. bei Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangeboten, Veranstaltungen oder Betriebsstörungen sowie bei sonstigen Umständen, die ein vorzeitiges Verlassen des Schwimmbades zur Folge haben, kann eingeschränkt werden, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.
3. Der Zutritt ist Personen nicht gestattet,
  - a) die unter Einfluss berauschender Mittel (Drogen, Alkohol) stehen,
  - b) die Tiere mit sich führen,
  - c) die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit leiden (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder die offenen Wunden haben,
  - d) die das Schwimmbad zu gewerblichen oder sonstigen nicht schwimmbadüblichen Zwecken nutzen wollen,
  - e) bei denen ein dauerhaftes oder vorübergehendes Hausverbot besteht.
4. Personen, die sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen nicht sicher fortbewegen oder sich und/oder andere gefährden können, ist die Benutzung der Schwimmsporthalle aus haftungstechnischen Gründen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr dürfen die Schwimmsporthalle nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson und unter deren Verantwortung nutzen. Gleiches gilt für Nichtschwimmer. Kinder unter drei Jahren haben eine geeignete Aqua- oder Einmalbadewindel zu tragen.
6. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Auf Verlangen des Aufsichtspersonals kann die Eintrittskarte auf Vorhandensein und Gültigkeit beim Badegast kontrolliert werden. Bei missbräuchlicher Nutzung kann ein erhöhtes Entgelt in Höhe von 20 € verlangt und/oder ein Verweis aus dem Schwimmbad oder ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot erteilt werden.
7. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Entgelte nicht zurückgezahlt. Das Wechselgeld ist sofort vom Badegast zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

8. Erworbene Eintrittskarten werden nicht erstattet. Eintrittskarten sind ab dem Kaufdatum 1 Jahr gültig. Für verloren gegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
9. Die Schwimmzeit beginnt mit dem Entwerten der Eintrittskarte am Eingangsdrehkreuz und endet mit dem Verlassen des Schwimmbades am Ausgangsdrehkreuz. Bei Überschreiten der Schwimmzeit besteht Nachzahlungspflicht auf den nächsthöheren Eintrittspreis. Ebenfalls kann die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für verlorengegangene Eintrittsausweise keinen Ersatz leisten.
10. Mit dem Lösen einer Eintrittskarte ist kein Anspruch auf einen Garderobenschrank verbunden. Alle Besucher /-innen, die die Kabinen bzw. Schränke nutzen, in denen sie persönliche Wertgegenstände und Kleidungsstücke aufbewahren, werden gebeten, diese zu verschließen und auf den Schlüssel zu achten.
11. Im Falle eines Verlustes bzw. einer Beschädigung der Bonus-Card kann diese nur unter persönlicher Vorlage des Kaufbelegs oder bei registrierten Bonus-Cards gegen Vorlage eines amtlichen Lichtausweises gesperrt werden. Eine Sperrung erfolgt durch das Personal in der Schwimmsporthalle. Erst ab dem Zeitpunkt der Sperrung ist ein Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen.

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH verpflichtet sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

Bleibt eine verlorengegangene Bonus-Card unauffindbar, kann nach Ablauf einer Wartezeit von 10 Tagen nach Eingang der Verlustmeldung bei dem Personal in der Schwimmsporthalle ein eventuell vorhandenes Restguthaben auf der Bonus-Card gegen Zahlung einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von 10 Euro auf eine Ersatz-Bonus-Card gutgeschrieben werden. Diese Möglichkeit gilt ebenso für beschädigte Bonus-Cards.

12. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen persönlicher Gegenstände, die nicht auf einem groben Verschulden der Betriebsleitung oder ihrer Mitarbeiter /-innen beruhen, übernimmt die Wirtschaftsbetriebe Unna keine Haftung. Dies gilt auch für die persönlichen Gegenstände in den bereitgestellten Schließfächern, auch wenn diese ordnungsgemäß verschlossen sind.
13. Kassenschluss ist eine halbe Stunde vor Schließungszeit. Eintrittskarten werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr ausgegeben.

### **§ 3 Benutzung der Schwimmsporthalle**

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sowie Drogen- und Alkoholkonsum sind verboten und werden zur Anzeige gebracht.

2. Die Nutzung der Schwimmbecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Gäste.
3. Nichtschwimmer dürfen nur das für sie bestimmte Nichtschwimmerbecken benutzen.
4. Jeder Badegast muss das in Schwimmbädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch Nässe und/oder seifige Bodenfläche entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
5. Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten oder mit mitgebrachten Kinderwagen befahren werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Badegast oder deren Begleitperson zu reinigen.
6. Jeder Badegast ist aus hygienischen Gründen verpflichtet, sich vor Eintritt in die Schwimmhalle zu reinigen. Außerhalb der Duschräume dürfen keine Seife, Duschmittel oder ähnliche Waschprodukte benutzt werden. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare schneiden, färben u. ä. sind nicht erlaubt. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art, z. B. Sonnencreme, Salben etc., ist vor Benutzung der Becken nicht gestattet. Der Gebrauch von Haarfönen oder sonstiger elektrischer Geräte zur Haar- und Körperpflege ist untersagt.
7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimmbecken ist nicht gestattet.
8. Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach der Freigabe der Sprunganlage und das Unterschwimmen des Sprungbereiches verboten. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Ob eine Sprunganlage zum Springen frei gegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
9. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und sonstigen Sport- und Spielgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr. Schwimmhilfen sind nur im Nichtschwimmerbecken gestattet.
10. Der Aufenthalt im Nassbereich der Schwimmsporthalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Nicht erlaubt sind:
  - Badeshorts, die über das Knie reichen,
  - das Tragen von mehreren Badebekleidungen übereinander,
  - das Tragen von Unterwäsche unter den Badeshorts
11. Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht getragen werden.
12. Die Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

13. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur an den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Es dürfen keine zerbrechlichen Behälter und Flaschen, insbesondere aus Glas oder Porzellan, benutzt werden. Das Mitbringen alkoholischer Getränke ist untersagt.
14. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu benutzen.
15. Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.
16. Leder- und ähnlich harte Bälle sind in allen Beckenbereichen verboten.
17. Das Mitführen von Messern, Schlagringen, Schlagstöcken oder dergleichen (Waffen) ist auf dem gesamten Gelände der Schwimmsporthalle verboten.
18. Das Ausspucken auf den Boden oder in das Beckenwasser ist nicht gestattet.
19. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt. Handtücher, Pflegeutensilien, Badeschlappen und Badekleidung gehen nach vier Wochen in das Eigentum der Wirtschaftsbetriebe Unna über. Diese werden dann an Hilfsorganisationen zugeführt.
20. Garderobenschränke und Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggfls. geräumt. Der Inhalt wird nach den gesetzlichen Bestimmungen wie eine Fundsache behandelt.

#### **§ 4 Haftung**

1. Die Badegäste benutzen die Schwimmsporthalle auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf dem Gelände der Schwimmsporthalle abgestellten Fahrzeuge oder Fahrräder. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächer insbesondere diese zu schließen, den sichern Verschluss der

jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

3. Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
4. Bei Verlust des Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssels sowie von Leih Sachen wird ein Entschädigungsgebühr in Höhe von 10 € in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wird erstattet, falls der Schlüssel oder die Leih Sache gefunden wird. Wird der Schlüssel nicht innerhalb von drei Wochen gefunden, wird die Entschädigungsgebühr für Ersatzbeschaffung vereinnahmt.

## **§ 5 Streitbeilegung**

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01. Februar 2019 in Kraft.

**Wir wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt in der Schwimmsporthalle.**

**Ihre  
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH**